



HVBG

HVBG-Info 12/2001 vom 20.04.2001, S. 1103 - 1105, DOK 143.261

**Zur Rücknahme eines nicht begünstigenden Verwaltungsaktes
(§ 44 Abs. 1 SGB X) - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG
vom 27.01.2000 - L 5 U 64/99**

Rücknahme eines nicht begünstigenden Verwaltungsakts -
Tatbestandsmerkmal "das Recht unrichtig angewandt" - fehlerhafte
Subsumtion (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X; § 77 SGG);

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
(LSG) vom 27.01.2000 - L 5 U 64/99 -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 27.01.2000
- L 5 U 64/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Vorschrift § 44 Abs 1
S 1 SGB X "das Recht unrichtig angewandt".

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Verpflichtung der Beklagten, einen
rechtsverbindlichen Bescheid aufzuheben.

Die 1942 geborene Klägerin, Inhaberin eines Modegeschäftes in N.,
ging am 28. April 1994 von ihrer Wohnung zu ihrem Geschäft. Dabei
führte sie ihren Hund mit sich. Auf der sogenannten "H.wiese" traf
sie einen anderen Hundebesitzer, Dr. D. Beide Hunde begannen
miteinander zu spielen und jagten sich. Dabei stieß der Hund der
Klägerin, verfolgt vom Hund des Dr. D., diese so an, daß sie
stürzte und eine Schienbeinkopffraktur links mit Ausriß des
Außenmeniskus erlitt. Bei der anschließenden stationären
Behandlung im Allgemeinen Krankenhaus O. folgten weitere
Komplikationen (u.a. eine Thrombose mit Embolie).

Am 19. Juli 1994 erstattete die Klägerin Unfallanzeige.

Nach Ermittlungen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom
26. September 1994 und Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 1994
die Anerkennung des Ereignisses vom 28. April 1994 als
Arbeits- bzw. Wegeunfall ab. Zur Begründung teilte die Beklagte
mit, daß zwischen dem Unfall und dem Zurücklegen des Weges zum
Arbeitsplatz gemäß § 550 Reichsversicherungsordnung (RVO) ein
innerer sachlicher Zusammenhang bestanden haben müsse. Das sei
hier nicht der Fall gewesen, weil das Mitführen des Hundes mit den
sich daraus ergebenden Gefahren nicht aus betrieblichen Gründen
erfolgt, sondern dem privaten, eigenwirtschaftlichen Bereich
zuzurechnen sei. Es sei rechtlich nicht möglich, den Hund als
Wachhund und die von ihm ausgehende Gefahr als zur versicherten
Tätigkeit gehörig anzuerkennen.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Lübeck mit
Urteil vom 29. Januar 1996 (S 5 U 48/95) abgewiesen, und zwar mit

folgender Begründung: Das Ereignis vom 28. April 1994 könne nicht als Arbeitsunfall im Sinne der RVO anerkannt werden, weil sich der Unfall der Klägerin nur bei Gelegenheit des Weges zum Arbeitsplatz ereignet habe und in solchen Fällen eine Haftung des Versicherungsträgers nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht bestehe. Zwar habe das Bayerische Landessozialgericht in einem Urteil vom 12. Juli 1978 (Breithaupt 1980, S. 197) Unfallversicherungsschutz bejaht, wenn ein Versicherter von seinem eigenen Hund verletzt werde. Dieser Rechtsauffassung könne jedoch das Sozialgericht nicht zustimmen, weil dabei der stets geforderte innere Zusammenhang zwischen der Zurücklegung des Weges und der dem Versicherten daraus erwachsenden Gefahr außer Acht gelassen werde. Dieser Zusammenhang bestehe nicht, wenn die unfallträchtige Gefahr auf die betrieblich nicht gebotene Mitführung des Hundes zurückgehe und der Unfall sich nicht ereignet hätte, wäre der Hund nicht mitgenommen worden. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz könne allenfalls dann bestehen, wenn der mitgeführte Hund als Wachhund für den Schutz des Betriebsgebäudes oder betrieblicher Räume diene oder wenn der Hund im konkreten Fall dem persönlichen Schutz des Versicherten dienen sollte (Urteile des BSG vom 27. Oktober 1987 - 2 RV 31/87 - bzw. vom 27. Juni 1969 - 2 RU 289/67 - BSGE 30, Seite 14). Für eine Verwendung des Hundes in diesem Sinne bestünden jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte. Vielmehr sei davon auszugehen, daß der Hund von der Klägerin aus privaten Gründen gehalten werde. Dem stehe nicht entgegen, daß sie sich in Begleitung des Hundes "sicherer fühlt". Gegen die Anerkennung des Hundes als aus Betriebsgründen gehaltenem Wachhund spräche schon, daß die Kosten der Hundehaltung nicht steuerlich geltend gemacht würden und daß der Hund nicht während der Nacht in den Betriebsräumen verbleibe.

Dieses Urteil wurde rechtskräftig und der Bescheid vom 26. September 1994 damit rechtsverbindlich.

Am 24. Juni 1997 beantragte die Klägerin gemäß § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) die Rücknahme des Bescheides vom 26. September 1994 sowie Anerkennung und Entschädigung des Ereignisses vom 28. April 1994 als Arbeitsunfall. Zur Begründung trug sie vor, daß durch das Mitführen des Hundes keine zusätzliche Gefahr für sie erwachsen sei. Beklagte und Sozialgericht hätten seinerzeit verkannt, daß sie den Hund sehr wohl zu ihrem persönlichen Schutz mitgeführt habe. Deshalb pflege sich der Hund auch nicht nachts in den Betriebsräumen aufzuhalten, weil er ihre Person, nicht aber die Betriebsräume während ihrer Abwesenheit schützen solle.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 14. August und Widerspruchsbescheid vom 25. September 1997 ab, weil die Klägerin nichts Neues vorgebracht, sondern nur den bisherigen Sachverhalt anders bewertet habe.

Die Klägerin hat am 2. Oktober 1997 Klage erhoben, ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und eine Reihe von Unterlagen zu den Folgen des Unfallereignisses vorgelegt. Aus ihrer Sicht sei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und ihrer versicherten Tätigkeit gegeben.

Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14. August 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. September 1997 und unter Rücknahme des Bescheides vom 26. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Dezember 1994 zu verurteilen, der Klägerin Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 15. April 1999 die Klage abgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen für die Rücknahme des ablehnenden Bescheides vom 26. September 1994 nach § 44 SGB X lägen nicht vor. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 3. Februar 1988 - 9/9 a RV 18/86 - BSGE 63, 33 = SozR 1300 § 44 SGB X Nr. 33 = Breithaupt 1988, 830) sei zunächst zu prüfen, ob neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorlägen, die die vorangegangenen Entscheidungen in Frage stellen könnten. Ergebe sich im Rahmen dieser Prüfung nichts, was für die Unrichtigkeit der Vorentscheidung spreche, dürfe sich die Verwaltung ohne Sachprüfung auf die Bindungswirkung berufen. Würden zwar neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen oder neue Beweismittel genannt, ergebe aber die Prüfung, daß die vorgebrachten Gesichtspunkte nicht tatsächlich vorlägen oder für die frühere Entscheidung nicht erheblich gewesen seien, dürfe sich die Behörde ebenfalls auf die Bindungswirkung stützen. Nur wenn sich zeige, daß ursprünglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorlägen, die für die Entscheidung wesentlich seien, sei ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung neu zu entscheiden. Unter Beachtung dieser Grundsätze habe die Beklagte zu Recht die Rücknahme der vorangegangenen Entscheidungen unter Berufung auf die Bestandskraft der Bescheide abgelehnt. Denn die Klägerin habe zu ihrem Überprüfungsantrag keine neuen Tatsachen vorgebracht. Alle von ihr angesprochenen Tatsachen seien bereits bei Erlaß der Bescheide vom 26. September 1994 und vom 29. Dezember 1994 bekannt gewesen. Auch gebe es keine neuen rechtlichen Erkenntnisse. Sogar das abweichende Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts sei bekannt gewesen und in den Entscheidungsgründen des Urteils des Sozialgerichts vom 29. Januar 1996 erörtert worden. Gegen dieses ihr am 1. Juli 1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 22. Juli 1999 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Berufung der Klägerin. Zur Begründung wiederholt, vertieft und ergänzt sie ihr bisheriges Vorbringen.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 15. April 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. August 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. September 1997 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 26. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Dezember 1994 zurückzunehmen und der Klägerin Verletztengeld, Verletztenrente und die Kosten der Heilbehandlung wegen der Folgen des Wegeunfalles vom 28. April 1994 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, auch der Akten S 5 U 48/95 des Sozialgerichts Lübeck sowie der Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. All diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die statthafte Berufung (§ 143 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist in rechter Form und Frist eingelegt (§ 151 SGG). Ausschließungsgründe (§ 144 Abs. 1 SGG) stehen ihr nicht entgegen. Die damit zulässige Berufung ist jedoch nicht begründet.

Das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 15. April 1999 ist nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für die Rücknahme des Bescheides vom 26. September 1994 sind nicht erfüllt, weil dieser Bescheid rechtsverbindlich geworden ist, die Beteiligten hieran nach § 77 SGG gebunden sind und die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 1 SGB X für eine ausnahmsweise Durchbrechung der Rechtsverbindlichkeit nicht vorliegen. § 44 SGB X und seine Auslegung durch das BSG sind den Beteiligten aus dem angefochtenen Urteil bekannt. Der Senat verweist hierauf nach § 153 Abs. 2 SGG. Es liegt kein Grund vor, von dieser Rechtsprechung abzurücken.

Hier hat sich die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid vom 14. August 1997 auf die Bindungswirkung ihres Bescheides vom 26. September 1994 berufen und die Einleitung einer Sachprüfung abgelehnt, weil die Klägerin keine neuen Tatsachen mitgeteilt hat, die zur Überprüfung der Entscheidung aus dem Jahre 1994 Veranlassung geben könnten. Dem ist zuzustimmen. Ihren Antrag vom 24. Juni 1997 begründet die Klägerin im wesentlichen damit, daß die Beklagte - wie auch das Sozialgericht Lübeck in seinem Urteil vom 29. Januar 1996 - das Ereignis vom 28. April 1994 zu Unrecht nicht als Wegeunfall bewertet habe.

Hierzu reicht die Klägerin im anhängigen Verfahren diverse Unterlagen ein, die alle belegen sollen, daß sie ihren Hund als Schutzhund verwendet hat. Dieses Vorbringen enthält aber keine neuen Tatsachen. Die Eigenschaft als Schutzhund hat schon der damalige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin in seinem Schriftsatz vom 2. Februar 1995 vorgetragen; das Sozialgericht hat sich auch mit diesem Vortrag auf Seite 7 und 8 seines Urteils vom 29. Januar 1996 auseinandergesetzt und dabei zwischen Wachhund und Schutzhund unterschieden.

Im Kern läuft der jetzige Vortrag der Klägerin darauf hinaus, die Beklagte und das Sozialgericht hätten seinerzeit aus den bekannten Umständen falsche rechtliche Schlüsse gezogen, also den Sachverhalt unrichtig unter die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen subsumiert. Die Behauptung fehlerhafter Subsumtion führt aber nicht dazu, daß daraufhin stets - gewissermaßen automatisch - eine rechtliche Überprüfung des beanstandeten Verwaltungsaktes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu erfolgen hat. Verstünde man § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X so, wäre damit jegliche Bestandskraft einer unanfechtbar gewordenen Entscheidung beseitigt. Soweit geht § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X aber nicht.

Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals "das Recht unrichtig angewandt" muß nach dem System der gesetzlichen Vorschriften eng erfolgen. Mit § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X hat der Gesetzgeber eine Ausnahmvorschrift zu § 77 SGG geschaffen. Er hat die ältere Vorschrift des § 77 SGG in vollem Umfang bestehen lassen, als er § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X einführte. Daraus ist ersichtlich, daß er mit letzterer Vorschrift lediglich eine Ausnahmebestimmung treffen wollte. Ausnahmvorschriften sind aber grundsätzlich eng zu interpretieren, sonst entwickelt der Rechtsanwender die Ausnahme gegen den gesetzgeberischen Willen hin zur Grundsatznorm. Auch die Interpretation des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X nach seinem Sinn und Zweck führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Gesetzgeber wollte mit

dieser Norm einen möglichst hohen Grad materieller Gerechtigkeit garantieren. Andererseits mußte er aber bedenken, daß die Rechtsverbindlichkeit ebenfalls Rechtsfrieden und somit einen rechtsstaatlichen Zustand herstellt. Bei Abwägung dieser Gesetzeszwecke läßt sich das Tatbestandsmerkmal "das Recht unrichtig angewandt" nur so verstehen, daß die angewandte Norm nicht oder nicht mehr höherrangigen Rechtsvorstellungen entspricht. Auf diese Fälle muß das Tatbestandsmerkmal begrenzt sein. Es ist z.B. erfüllt, wenn inzwischen erfolgte Gesetzesänderungen rückwirkende Kraft entfalten, wenn das Bundesverfassungsgericht die Norm als verfassungswidrig bezeichnet oder wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung feststellt, die Norm sei nur in einer bestimmten, bisher nicht praktizierten Auslegung rechtens (so BSGE Band 58 Seite 27 ff.). Alle diese Voraussetzungen liegen im anhängigen Fall nicht vor. § 550 RVO hat sich seit September 1994 nicht als verfassungswidrig erwiesen. Wegeunfälle werden zwar jetzt in § 8 Abs. 2 SGB VII, das am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist, geregelt. Die Neufassung hat aber materiell keine Änderung gebracht. Und selbst wenn dem so wäre, besitzt § 8 SGB VII keine rückwirkende Bedeutung. Das folgt aus den §§ 212, 214 SGB VII. Aus dem neuen Recht läßt sich daher keineswegs auf die Unrichtigkeit des alten folgern. Es hat sich auch die Rechtsprechung des BSG zur Auslegung des § 550 RVO seit September 1994 nicht geändert. Nach alledem sind die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht erfüllt. Die Berufung ist unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) sind nicht ersichtlich.